

Teilnahmebedingungen für ODDSET

– Ausgabe Januar 2018 –

PRÄAMBEL

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
5. sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit den anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Teil A

Generelle Regelungen

I. Allgemeines

§ 1

Organisation

Das Land Baden-Württemberg veranstaltet in Baden-Württemberg die ODDSET-Sportwette. Mit der Durchführung ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg im eigenen Namen ab.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der ODDSET-Sportwette sind allein diese Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventuell ergänzender Zusatz- und Sonderbestimmungen (z.B. für Sonderaktionen) maßgebend.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen mit Abgabe des Wettscheins oder der Tippabgabe auf einem anderen von der Gesellschaft zugelassenen Weg bei der Annahmestelle als verbindlich an.

(3) Bei einer Spielteilnahme mit Kundenkarte gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Kundenkarte.

(4) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Wettscheinen oder anderen Medien, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(5) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die eventuell ergänzenden Bedingungen, Zusatz- oder Sonderbestimmungen. Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

(6) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Wettschein, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, u. Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Sportwette vor.

§ 3

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET-Sportwette

(1) Gegenstand der ODDSET-Sportwette sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Wettereignisse). Der Spielteilnehmer kann im Rahmen einer ODDSET-Sportwette Tipps (Voraussagen) auf den Ausgang eines auf einer oder mehreren Sportveranstaltungen (Spiel, Rennen, Wettkampf oder sonstiges Sportereignis) basierenden Wettereignisses (Einzelwette) oder einer Kombination von Wettereignissen (Kombinations-Wette) abgeben. Ein System (auch Systemwette genannt), ist eine Sonderform der Kombinations-Wette, bei der der Spielteilnehmer eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert und mehrere Kombinations-Wetten spielt. Die angebotenen Wettarten eines Wettereignisses und deren Ausgestaltung werden von der Gesellschaft im Wettprogramm festgelegt. Inhalt und Durchführung der einzelnen Wettarten werden in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B näher bestimmt.

(2) Die Zuordnung der im jeweils aktuellen Wettprogramm veröffentlichten Wettereignisse sowie der Voraussagemöglichkeiten erfolgt durch die auf dem Wettprogramm aufgedruckten Spielnummern.

(3) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.

(4) Grundsätzlich sind alle auf dem Wettprogramm angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar.

(5) Für jede angebotene Voraussage eines Wettereignisses setzt die Gesellschaft im Rahmen des Wettprogramms im Voraus eine Quote fest. Beim Kombitipp ergibt das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen die Gesamtquote des Kombi-Tipps, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen. Abweichend hiervon kann die Gesellschaft bei ausgewählten Tippkombinationen eine im Vergleich zum Produkt der Quoten für

die einzelnen Voraussagen höhere Gesamtquote der Kombinations-Wette im Voraus festsetzen.

(6) Das Wettprogramm wird von der Gesellschaft bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle eines Wettereignisses sowie Änderungen des Austragungsorts oder Austragungszeitpunkts besteht nicht.

§ 4

Wettgeheimnis

Die Gesellschaft wahrt das Wettgeheimnis. Insbesondere der Name des Spielteilnehmers darf nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. Wettvertrag

§ 5

Voraussetzungen für die Wettteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-Sportwette teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereitgestellten Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags abgibt. Er erhält bei Abgabe seines Angebots eine Spielquittung, die im Falle des Vertragschlusses weitere Funktionen erfüllt (siehe § 11 sowie § 17). Die Spielquittung dokumentiert nicht den Vertragsabschluss. Der Vertragsinhalt kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Kundenservice abgefragt werden. Die Auskünfte des Kundenservice sind nicht verbindlich.

(2) Die Teilnahme an der ODDSET-Sportwette wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(3) Die Teilnahme an der ODDSET-Sportwette ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Wettteilnahme zugelassenen Wettscheinen oder anderen von der Gesellschaft angebotenen Medien oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in das Terminal durch das Personal der Annahmestelle möglich.

(4) Die Teilnahme an der ODDSET-Sportwette ist nur mit einer persönlichen Kundenkarte gemäß § 9 möglich. Diese dient primär der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz und der Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten.

(5) Die Wettteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig. Dieses Verbot wird durch eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor der Spielteilnahme durch die Annahmestelle und den Abgleich mit der Sperrdatei (§ 18) umgesetzt. Zusätzlich ist die Verwendung einer Kundenkarte notwendig.

(6) Die ODDSET-Sportwette richtet sich ausschließlich an volljährige und nicht gesperrte Personen, das heißt Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Teilnahme eines Minderjährigen oder eines gesperrten Spielers, so kommt kein Spielvertrag zu Stande und eine Gewinnauszahlung entfällt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gesellschaft den Spielauftrag entgegen nimmt und / oder eine Spielquittung ausstellt und / oder einen Gewinn überweist.

(7) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Verlauf oder Ausgang einer Sportveranstaltung Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme auf die entsprechenden Wettereignisse ausgeschlossen.

(8) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags, keine Kenntnis vom Verlauf oder Ausgang der jeweiligen Sportveranstaltung bzw. des Wettereignisses zu haben.

(9) Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von den dort angebotenen Glücksspielen in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(10) Für die Wahl des richtigen Wettscheins und für das ordnungsgemäße Ausfüllen ist der Spielteilnehmer alleine verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtung des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer.

(11) Der Kunde erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes zu sein, d. h., dass es sich bei den eingesetzten Geldern um die Gelder des Kunden handelt und dass er nicht auf Veranlassung eines Dritten handelt. Ist der Kunde nicht wirtschaftlich Berechtigter, kommt kein Wettauftrag zu Stande.

(12) Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person gemäß § 1 Absatz 12 des Geldwäschegesetzes steht unter der Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 6

Teilnahme mittels Wettschein

(1) Jeder Wettschein oder jede Tippabgabe auf einem anderen von der Gesellschaft zugelassenen Weg dient ausschließlich zur Eingabe von Daten. Der Spielteilnehmer hat auf seinem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettgänge durch ein Kreuz bzw. mehrere Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt muss innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen. Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem jeweiligen Wettschein vorgesehen sind. Zum korrekten Ausfüllen von Wettscheinen liegt in den Annahmestellen Hilfsmaterial bereit.

(2) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers – wenn in der Annahmestelle angeboten – mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur vorgenommen. Diese Korrektur erfolgt manuell durch das Annahmestellen-Personal.

(3) Auch in Fällen der Korrektur sowie bei Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in das Terminal durch das Personal der Annahmestelle erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(4) Der Spielteilnehmer kann Wettereignisse der ODDSET-Sportwette im System nach Maßgabe der nachfolgenden Systemübersicht tippen; aus der Übersicht ergeben sich alle Wettvarianten, die im Rahmen von Systemen mit bis zu 10 Wettereignissen kombiniert werden.

Anzahl der gewählten Tipps	Spielart Einzelwette	Spielart (Kombinations-Wette und Systemwette) / Anzahl Wetten										
		E	2	3	4	5	6	7	8	9	10	ALL
1	1											1
2	2	1										3
3	3	3	1									7
4	4	6	4	1								15
5	5	10	10	5	1							31
6	6	15	20	15	6	1						63
7	7	21	35	35	21	7	1					127
8	8	28	56	70	56	28	8	1				255
9	9	36	84	126	126	84	36	9	1			511
10	10	45	120	210	252	210	120	45	10	1		1 023

(5) Die Gesellschaft kann bei Systemwetten zulassen, dass der Spielteilnehmer zusätzlich eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ auswählen kann. Bei einer "Bank“ handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten enthalten ist und eintreffen muss, um einen Gewinn zu erzielen.

§ 7

Wetteinsatz, Höchstgrenzen und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spielteilnehmer bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch die Gesellschaft vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamteinsatz ergibt sich durch die gewählte Spielart (Einzelwette, Kombinationswette, Systemwette) und kann ein Vielfaches des Einsatzes pro Wette sein.

(2) Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette 0,10 € und pro Wettauftrag 2,00 €.

(3) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Wertscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann. Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt 100.000,00 €.

(4) Für jeden Wettauftrag erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(5) Der Spielteilnehmer hat den gesamten Wetteinsatz und die erhobene Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 8

Annahmeschluss, Änderung und Sperren

(1) Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt die Gesellschaft den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrags als erstes stattfindet.

(2) Wettaufträge / Wettscheine werden zurückgewiesen, bei denen

- der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
- der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder einen Wettauftrag/Wettschein,
- der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette
- oder ein weiteres Limit

überschritten ist, oder wenn

- der abgegebene Tipp, Kombinationen von Tipps, ein Wettereignis, ein oder mehrere Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses bzw. eine andere Voraussagemöglichkeit durch die Gesellschaft gesperrt wurde/n,

oder

- die abgegebene Wette eine abgesagte Sportveranstaltung bzw. ein nicht aktuell angebotenes Wettereignis enthält.

Wird der Wettauftrag / Wettschein dennoch angenommen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.

(3) Die Gesellschaft behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettgänge zu sperren. Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in § 13 unberührt.

(4) Des Weiteren behält sich die Gesellschaft vor, bei betroffenen Wettverträgen (z.B. Verwechslung von Quoten oder Ereignissen, Mannschaften, etc.) gemäß §§ 119 ff. BGB anzu-

fechten und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die betroffenen Wetten auf die Quote Eins (1,00) zu setzen.

§ 9

Kundenkarte

Die Gesellschaft kann unterschiedliche Kundenkartenarten anbieten. Neben einer Kundenkarte mit bestimmten Serviceleistungen kann auch eine Kundenkarte ohne Serviceleistungen (Pflichtkarte) herausgegeben werden. Bei der Teilnahme an den Wettrunden / Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte wird eine Zuordnung der gespeicherten Spieldatensätze zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen.

§ 10

Spielquittung

(1) Nach Einlesen des Wertscheins oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettauftrags und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Gesellschaft oder dem beauftragten Dienstleister wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten eine Spielquittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:

- Annahmestelle,
- Tag und Uhrzeit der Wettannahme,
- pro Tipp die Spielnummer, ,
die Sportveranstaltung, die gewählte Wettart, das vorausgesagte Resultat, die Quote,
- die gewählten Spielarten (Einzelwette, Kombinationswette und/oder Systemwette),
- die Anzahl der Wetten,
- den Einsatz pro Wette,
- den maximal möglichen Gewinn,
- den bezahlten Gesamtbetrag (Gesamteinsatz und erhobene Bearbeitungsgebühr),
- Kundenkartennummer,
- Kontaktdaten der Gesellschaft,
- die Spielquittungsnummer.

(3) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spiel- /Wettquittung zu den gespeicherten Daten.

(4) Gegen Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.

(5) Der Spielteilnehmer hat die Spielquittung nach Erhalt sofort darauf zu prüfen, ob die o.g. wesentlichen Bestandteile richtig erfasst und wiedergegeben wurden, insbesondere ob,

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar denen des Wettscheins oder seiner Willenserklärung entsprechen,
- die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten richtig wiedergegeben sind,
- die Art der Teilnahme (Einzel-, Kombi- oder Systemtipp) richtig wiedergegeben ist,
- der Zeitraum der Spieltage richtig wiedergegeben ist,
- der Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
- bei der Kundenkarte die korrekte Kartenummer aufgedruckt ist.

(6) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft oder enthält sie insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrags zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 5 Minuten nach Speicherung der übertragenen Daten auf dem sicheren Speichermedium oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss für das erste stattfindende Wettereignis des Wettauftrags

möglich.

(7) Die Erklärung über den Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Ein Widerruf bzw. Rücktritt umfasst den gesam-

ten Wettvertrag. Ein Widerruf bzw. der Rücktritt ist bei Wettverträgen, die an Sonderaktionen teilnehmen, ausgeschlossen.

(8) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer seinen Wetteinsatz nebst erhobener Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung zurück.

(9) Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts trotz Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrags die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder die auf dem durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedien abgespeicherten Daten maßgebend (vgl. § 11 Abs. 3).

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 11

Abschluss und Inhalt des Wettvertrags

(1) Ein Wettvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen annimmt. Der Spielteilnehmer bestätigt, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Diese Regelung gilt nicht für gewerbliche Wettvermittler.

Der Wettvertrag verpflichtet den Spielteilnehmer zur Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Dafür erwirbt er eine Gewinnchance.

(2) Ein Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des Tipps) gesichert ist.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt ein Wettvertrag nicht zustande.

(3) Für den Inhalt des Wettvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

Abweichend hiervon sind ggf. die in diesen Teilnahmebedingungen in § 13 und insbesondere die in Teil B in Allgemeine Wettregeln, Sportartübergreifende Wettregeln und Sportspezifische Wettregeln bestimmten Regelungen für den Inhalt des Wettvertrags ergänzend zu berücksichtigen.

(4) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

(5) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und der entrichteten Bearbeitungsgebühr.

(6) Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach § 17 Abs. 6 und 10 zu verfahren, bleibt unberührt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, ein bei der Gesellschaft eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags bei Vorliegen eines der in Abs. 8 genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus den in Abs. 8 genannten Gründen der Rücktritt vom Wettvertrag seitens der Gesellschaft erklärt werden.

(8) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Vertrag nach Abs. 7 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Wettteilnahme über einen gewerblichen Wettvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme an der Wette an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Wettteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Wettvermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt ist und mit der Verwah-

rung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

- der gewerbliche Wettvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(9) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonstiger rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Gesellschaft den jeweiligen Spielteilnehmer von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Wettverträgen zurücktreten.

(10) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrags von der Gesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Gesellschaft vom Wettvertrag zurückgetreten ist.

(11) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Wettvertrags bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch die Gesellschaft ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 10 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(12) Ist kein Wettvertrag zu Stande gekommen oder wurde vom Wettvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der erhobenen Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung in der Annahmestelle der Gesellschaft geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 12

Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch ihren Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Wettgeschäfts für die Gesellschaft und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft gegenüber dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen in Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen Dritter entstanden sind.

(6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen ist, werden der Wetteinsatz und erhobene Bearbeitungsgebühren auf Antrag und gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und der Bezirksdirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Wettgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche. Von dem Verzicht ausgenommen sind deliktische Ansprüche, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

(12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 13

Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

(1) Die Wertung der Wettereignisse richtet sich vorrangig nach den in Teil B aufgeführten Wettregeln. Sofern hierzu in Teil B keine abweichenden Regelungen bestehen, erfolgt die Ermittlung und Wertung auf Basis der offiziellen Ergebnisse der ersten sportlichen Instanz, die von der Gesellschaft für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen / Ereignisse bekannt gegeben werden. Kann aus bereits veröffentlichten offiziellen Ergebnissen ein für die Wertung relevantes Gesamtergebnis eindeutig ermittelt werden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt auszuwerten, auch wenn die Sportveranstaltung noch nicht beendet ist.

(2) Wird eine Sportveranstaltung wiederholt, so wird/werden, sofern nicht anderweitig in Teil B geregelt, das/die Wettereignis/se der ersten und nicht der wiederholten Sportveranstaltung gewertet, gleichgültig, an welchem Tag die Sportveranstaltung ausgetragen wird.

(3) Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Startzeiten („Beginn“) in mitteleuropäischer Zeit (MEZ / MESZ).

(4) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden Quoten für ein Wettereignis generell dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn

- Wetten für ungültig erklärt werden oder dies in den Wettregeln in Teil B ausdrücklich vorgesehen ist.

(5) Liegen der Gesellschaft Hinweise auf Wettbetrug vor, kann die Gesellschaft Quoten der betroffenen Wettereignisse auf Eins (1,00) setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände vorliegen, die auf Manipulation oder Verfälschung hindeuten und somit einem Wettbetrug ähnlich sind.

(6) Umfasst eine Kombinations-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Spieleinsatz zurückgezahlt, es sei denn, der verbleibende nicht auf Eins (1,00) gesetzte Tipp hätte auch als Einzelwette gespielt werden können. In diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt. Wetteinsätze, die auf Einzelwetten gesetzt wurden, werden ebenfalls dann zurückbezahlt, wenn deren Quoten auf Eins (1,00) gesetzt wurden. Wird bei einer Wette mit nach § 15 Abs. 4 Satz 3 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z. B. „Powerplay“) die Quote für mindestens ein Wettereignis, das in dieser Wette enthalten ist, auf Eins (1,00) gesetzt, so wird die Gesamtquote für diese Wette auf Eins (1,00) gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Spielquittung nur eine Gesamtquote und keine Einzelquoten für die in dieser Wette enthaltenen Wettereignisse ausweist. Sind sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrags zurückzuzahlen, wird auch die erhobene Bearbeitungsgebühr erstattet. Auf die Rückerstattung findet § 17 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Steht nicht fest, ob ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Wettvertrags und abweichend von den festgesetzten Quoten auf Eins (1,00) gesetzt. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 6.

(8) Liegen im Zeitraum von Wettabgabe bis Annahmeschluss öffentliche Informationen vor, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann die Gesellschaft die Quoten für dieses Wettereignis auf Eins (1,00) setzen. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 6.

(9) Darüber hinaus werden Quoten für ein Wettereignis dann abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, wenn dies in den Wettregeln in Teil B für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 6.

§ 14

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermediumabgespeicherten Daten. Die Gewinnermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil B erfasst sind und die zur Ermittlung und Wertung der Wetterergebnisse dienen.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse.

§ 15

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der Quote, die von der Gesellschaft für die betreffende Wette festgesetzt wurde. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzelwetten dem Verhältnis von „1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten“. Diese theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem theoretischen Gewinnplan, der in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

(2) Bei Kombinations-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewählten Wettereignis niedriger. Nachstehende Werte der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombinations-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombinations-Wette ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Wett-ereignisse (beispielhaft)	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei drei möglichen Ergebnissen pro Wettereignis
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

(3) Ein Gewinn liegt dann vor, wenn

- bei einer Einzelwette der gewählte Tipp (Voraussage) des Spielteilnehmers richtig ist, es sei denn die betreffende Quote dieser Voraussage wurde auf Eins (1,00) gesetzt,
- bei einer Kombinations-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombinations-Wette richtig sind. In jeder Kombinations-Wette müssen mindestens 2 Voraussagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden, es sei denn, die verbleibende, nicht auf Eins (1,00) gesetzte Voraussage hätte auch als Einzelwette gespielt werden können.
- bei einer Wette mit nach § 15 Abs. 4 Satz 3 erhöht festgesetzter Gesamtquote (z. B. „Powerplay“) keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf Eins (1,00) gesetzt wurde.

(4) Die Gesellschaft bestimmt für jede Voraussagemöglichkeit, die sie zum Ausgang eines Wettereignisses anbietet, feste Quoten. Diese werden mit einer Genauigkeit von 2 Dezimalstellen angeboten. Die Gesamtquote einer Kombinations-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller Tipps, die in der jeweiligen Kombinations-Wette enthalten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der auf (1,00) gesetzten Quoten nach diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere Teil B. Abweichend hiervon kann die Gesellschaft für ausgewählte vordefinierte Tippkombinationen eine im Vergleich zum Produkt der Quoten

für die einzelnen Voraussagen höhere Gesamtquote der Wette im Voraus festsetzen (z. B. „Powerplay“).

(5) Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette.

(6) Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.

(7) Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettauftrag wird auf 2 Stellen nach dem Komma abgerundet.

(8) Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettauftrags wird auf der Spielquittung ausgewiesen. Sind auf dem jeweiligen Wettauftrag sich gegenseitig ausschließende Wetten enthalten, so kann sich der tatsächliche Gewinn von dem ausgewiesenen, maximal möglichen Gewinn unterscheiden.

(9) Die Gewinnausschüttung kann für einzelne Wettrunden durch Quotenerhöhungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert / ergänzt werden. Für Quotenerhöhungen gelten gesonderte Bestimmungen.

V. Gewinnauszahlung

§ 16

Gewinnbekanntmachung und Benachrichtigung

(1) Die jeweils ermittelten Ergebnisse der Wettereignisse werden auf der Homepage oddset.de bekannt gemacht.

(2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als € 1.000,-- erzielt haben und **unter Verwendung einer Kundenkarte mit Serviceleistungen** an den Wettrunden teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 17

Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung und Gewinnauszahlung

(1) Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ausgezahlt.

(2) Sofern ein Wettauftrag mehrere Wettereignisse umfasst, erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses des Wettauftrags.

(3) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

(4) Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den bei der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(5) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den bei der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, dann kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der erhobenen Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(6) Die Gewinnauszahlung kann mit befreiender Wirkung an denjenigen geleistet werden, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle die Spielquittung vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Es besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

(7) Gewinnbeträge bis einschließlich € 1.000,-- werden ab dem 2. Werktag, der dem Tag der letzten vom Spielteilnehmer ausgewählten Spielpaarung / Ereignis einer Wettrunde folgt, durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Erforderlichenfalls wird für Zusatz- und Sonderauslosungen eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

Wird ein Gewinn bis einschließlich € 1.000,-- auf Wunsch oder Veranlassung des Spielteilnehmers durch die Zentrale direkt ausbezahlt, kann hierfür eine Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Annahmestelle bekannt gegeben.

(8) Gewinnbeträge von mehr als € 1.000,-- werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft und gegen Rückgabe der Spielquittung geltend zu machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der die Spielquittung vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

Bei Gewinnüberweisungen von mehr als € 1.000,-- ist der Gesellschaft die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. Gewinnzustellung entstandenen Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

- Sonderregelung für die Spielteilnahme mit Kundenkarte mit Serviceleistungen -

(9) Bei Spielteilnahme mit **Kundenkarte mit Serviceleistungen** werden Gewinnbeträge bis einschließlich € 1.000,-- ab dem 2. Werktag, der dem Tag der letzten vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse einer Wettrunde folgt, in den Annahmestellen ausgezahlt. Diese Gewinne stehen in den Annahmestellen für die Dauer von 5 Wochen nach dem Tag der letzten vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse einer Wettrunde bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gewinne auf das vom Kundenkarteninhaber benannte Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Die Gebühr für die Auszahlung wird vom Gewinnbetrag abgezogen. Die Höhe der Gebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(10) Bei Gewinnbeträgen von über € 1.000,-- wird der Gewinnbetrag, ohne dass es einer Gewinnanforderung bedarf, mit befreiender Wirkung auf das vom Kundenkarteninhaber benannte inländische Bankkonto überwiesen, wenn keine Zweifel an seiner Anspruchsberechtigung bestehen. Gewinnbeträge von mehr als € 1.000,-- werden ab dem 2. Werktag, der dem Tag des letzten vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses einer Wettrunde folgt, überwiesen.

(11) Bei Gewinnüberweisungen wird dasjenige Bankkonto verwendet, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit der der Spielauftrag erteilt worden ist.

VI. Spielersperre und Datenschutz

§ 18

Spielersperre und Sperrdatei

(1) Der Spielteilnehmer kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von der Spielteilnahme mit Kundenkarte, Spielteilnahme im ABO und der Spielteilnahme im Internet sperren lassen. Die Wirksamkeit der Sperre beschränkt sich auf die direkte Spielteilnahme bei der Gesellschaft ohne Einschaltung eines Spielvermittlers.

(2) Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 13:00 Uhr bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler zu sperren, wenn sie

- auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist oder
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(4) Die Gesellschaft teilt die Sperre dem betroffenen Spielteilnehmer unverzüglich schriftlich mit.

(5) Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei denen eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Sperre auf die Spielteilnahme mit Kundenkarte, im ABO-Verfahren und im Internet auszudehnen. Sie gilt für mindestens 12 Monate.

(6) Die Gesellschaft meldet jede Sperre dem zentralen Sperrsystem nach § 23 Erster GlüÄndStV. Auf diese Daten haben weitere Anbieter von Glücksspielen Zugriff. Auf Verlangen der zuständigen Behörde können die in der Sperrdatei gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung gestellt werden.

(7) Es können folgende Daten verarbeitet und an die zuständige Stelle übermittelt werden:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum
- Aliasnamen, verwendete Falschnamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- Lichtbilder
- Grund und Dauer der Sperre
- meldende Stelle.

Die Gesellschaft verarbeitet bzw. übermittelt weitere Daten, sofern dies aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(8) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(9) Erfolgt eine Eintragung in das zentrale Sperrsystem durch eine andere Sperrstelle wird nach Eintragung in das zentrale Sperrsystem die Kundenkarte und die Spielteilnahme im Internet gesperrt sowie das ABO-Verfahren beendet, sobald die Gesellschaft von dieser Sperre Kenntnis erhält.

(10) In besonderen Fällen behält sich die Gesellschaft vor, entsprechende Limits für Kunden einzurichten.

§ 19

Datenschutz allgemein, Beauftragung Dritter

(1) Die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte, des

ABO-Verfahrens, bei der Spielteilnahme im Internet sowie bei Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung oder Gewinnzustellung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Die Gesellschaft wertet die Spielauftragsdaten anonym aus, um die Spielangebote stetig verbessern zu können.

(4) Mit der Teilnahme stimmt der Spielteilnehmer der o.g. Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

(5) Der Spielteilnehmer kann jederzeit der weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 für die Zukunft widersprechen. In Fall eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung nach Absätzen 1 und 2 wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig ist oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist sowie für die Teilnahme im ABO-Verfahren und im Internet gesperrt. Der Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die Verarbeitung der bisher erhobenen Daten, sofern es dafür eine gesetzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflicht gibt.

(6) Die Gesellschaft setzt zur Abwicklung der Spielaufträge auch Dritte ein, an die sie die Spielauftragsdaten und / oder andere personenbezogene Daten übermittelt. Es werden nur Dienstleister aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingesetzt, die auf die Einhaltung der deutschen Datenschutzvorschriften verpflichtet wurden

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit für die Geltendmachung oder Auszahlung in § 17 nichts anderes vereinbart ist.

§ 21

Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer nicht (fristgerecht) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt. Das Land stellt diese nicht geltend gemachten Gewinne für Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten zur Verfügung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals ab Dienstag, den 2. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH
Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de

Ende Teil A

Teil B

Wettregeln

Neben den „Allgemeinen Wettregeln“ (unter I.) und den „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.) kann es für bestimmte Sportarten und Wetten „Sportartspezifische Wettregeln“ (unter III.) geben. Falls die „Allgemeinen Wettregeln“, die „Sportartübergreifenden Wettregeln“ und/oder die „Sportartspezifischen Wettregeln“ voneinander abweichen, gelten zunächst die „Sportartspezifischen Wettregeln“ vorrangig, dann gelten die „Sportartübergreifenden Wettregeln“ und schließlich greifen subsidiär die „Allgemeinen Wettregeln“.

Die unter den „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.) und den „Sportartspezifischen Wettregeln“ (unter III.) aufgeführten Wettarten können von der Gesellschaft – wenn möglich – auch in verbundener Form angeboten werden (z. B. „Sieger/Wer gewinnt und Anzahl der erzielten Tore?“).

I. Allgemeine Wettregeln

1. Das genaue Ergebnis einer Sportveranstaltung ist das Ergebnis in Toren oder Punkten oder Sätzen oder einer beliebigen anderen Form des gezählten Ergebnisses zum Ende der im Regelwerk festgelegten regulären Spielzeit. Unter besonderen Umständen, für die es nach Ansicht der Gesellschaft besondere Gründe gibt, können Wettarten im Falle einer Unterbrechung separat für die verbleibende Spielzeit neu angeboten werden.
2. Alle Wettarten werden für die reguläre Spieldauer angeboten, die im Regelwerk festgelegt wurde. Dazu zählt die vom Schiedsrichter festgelegte Nachspielzeit, die sich z.B. aufgrund von Verletzungen oder Spielunterbrechungen ergibt. Etwaige Verlängerungen, die sich z.B. durch Elfmeterschießen usw. ergeben, werden nur dann berücksichtigt, wenn dies in den „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.), in den „Sportartspezifischen Wettregeln“ (unter III.) oder im Wettprogramm angegeben ist.
3. Bezüglich Mannschaftssportarten wird die Mannschaft, die von der Gesellschaft als Heimmannschaft bestimmt wurde, auf der linken Seite des Wettprogramms aufgeführt. Die Gastmannschaft wird dagegen auf der rechten Seite des Wettprogramms aufgeführt.

4. Das Ergebnis einer Wette auf einen Spieler („Torschützenkönig“, „Wer erzielt die meisten Tore?“, etc.) wird entsprechend den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters bestimmt. Wetten auf Sportler, Teilnehmer, Kandidaten, Fahrer oder Mannschaften, die aus irgendeinem Grund disqualifiziert werden oder nicht vollständig an einer Sportveranstaltung teilnehmen, gelten als verloren – soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
5. Die von beiden Sportlern, Teilnehmern, Fahrern oder Mannschaften (oder einem bestimmten Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaft) bei einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) erzielte und vom Sportveranstalter nach Ablauf der regulären Spielzeit einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) offiziell als Ergebnis bekannt gegebene Gesamtzahl der Tore, Sätze, Punkte etc. ist die Summe der Tore, Sätze, Punkte, die von beiden Mannschaften oder von einer bestimmten Mannschaft erzielt bzw. gewonnen werden. Ist die Anzahl der erzielten Tore, Punkte, gewonnenen Sätze etc. gleich null (0), so handelt es sich um eine gerade Anzahl.
6. Die Qualifikation oder Nicht-Qualifikation von Sportlern, Teilnehmern, Fahrern, oder Mannschaft/en an einer bestimmten Sportveranstaltung oder einem Teil der Sportveranstaltung wird gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Sportveranstalters und gemäß der Ergebnisse, die sich im Rahmen der Sportveranstaltung entwickeln, festgelegt. Dies erfolgt unabhängig davon, wie sich diese Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaft/en qualifiziert haben.
7. Falls eine Sportveranstaltung oder Wettart mehr Gleichplatzierte auf einem Rang oder einer Platzierung als angenommen hervorbringt, kommt, soweit in den einzelnen Wettregeln nichts Abweichendes geregelt ist, die Regel „Totes Rennen“ zur Anwendung. Hierbei werden die Quoten jedes Gewinnergebnisses durch die Anzahl Sieger/Gleichplatzierten dividiert. Die Quoten, die folglich an den Spielteilnehmer auszu zahlen sind, können jedoch nicht weniger als Eins (1,00) betragen.
8. Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis die Quoten generell auf Eins (1,00) gesetzt, wenn
 - der Ausgang der Sportveranstaltung oder des Wettereignisses nicht festgestellt werden kann.
 - die Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier o. ä.) abgesagt oder verschoben wird und sie (nach der Ortszeit der Sportveranstaltung) nicht spätestens 24 Stunden nach dem im Wettprogramm ursprüng-

lich angegebenen Starttermin stattfindet. Ausgenommen davon ist die Sportart Tennis. Bei jener Sportart werden die Quoten für das Wettereignis auf Eins (1,00) gesetzt, wenn die Sportveranstaltung nicht spätestens innerhalb des Turniers begonnen und abgeschlossen wird.

- die Sportveranstaltung unterbrochen wird und die von der Unterbrechung bis zum regulären Ende der Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier o. ä.) verbleibende Restspielzeit nicht spätestens 24 Stunden nach dem im Wettprogramm ursprünglich angegebenen Starttermin fortgesetzt wird und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis gibt (d. h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn die Sportveranstaltung fortgesetzt und abgeschlossen wird). Ausgenommen davon ist die Sportart Tennis. Bei jener Sportart werden die Quoten für das Wettereignis auf Eins (1,00) gesetzt, wenn die Sportveranstaltung nicht spätestens innerhalb des Turniers fortgesetzt und abgeschlossen wird und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis gibt (d. h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn die Sportveranstaltung fortgesetzt und abgeschlossen wird).
- die Sportveranstaltung oder das Wettereignis für ungültig erklärt wird.
- ein Wechsel des Austragungsorts stattfindet – es sei denn dieser Wechsel wurde bei Abschluss des Wettvertrags bereits mit aktualisierten Quoten berücksichtigt
- eine Änderung der Gegner stattfindet.
- die Sportveranstaltung oder das Wettereignis nicht in der von der Gesellschaft veröffentlichten Form zustande kommt.
- bevor die Sportveranstaltung beginnt, der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft an der bezeichneten Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier o. ä.) aus irgendeinem Grund nicht teilnimmt bzw. nicht antritt.
- bei Head-to-Head Wetten einer oder mehrere Teilnehmer nicht an der Sportveranstaltung teilnimmt/teilnehmen.

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.

9. Die Gesellschaft kann auch zusätzlich Wetten mit einem sogenannten Handicap anbieten. Handicap-Wetten sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Punkten, Toren etc. (in Dezimalzahlen oder natürlichen Zahlen) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird. Zur Ermittlung des Gewinnergebnisses wird das zugewiesene Handicap

berücksichtigt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Handicap für noch nicht angenommene Wetten zu jedem Zeitpunkt zu ändern. Die ursprünglich den Mannschaften zugewiesenen Handicaps werden im Wettprogramm veröffentlicht. Zur Auswertung der Wette wird das Handicap herangezogen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvertrags maßgebend war.

10. Es kann Wetten geben, bei dem die Gesellschaft beschließt eine „Mehrfache Chance“ (z. B. „Doppelte Chance“, „Dreifache Chance“ o. ä.) anzubieten. Eine Wette mit „Mehrfacher Chance“ liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, auf zwei oder mehrere Endergebnisse zu wetten (z. B. Wird eine der folgenden drei Mannschaften Sieger einer Sportveranstaltung?).

II. Sportartübergreifende Wettregeln

Exaktes Ergebnis

Es ist das exakte Endergebnis einer Sportveranstaltung (oder das exakte Teilergebnis eines bestimmten Abschnitts von ihr) vorauszusagen. Diese Wettregel kann im Zusammenhang mit Sportarten stehen, deren Ergebnisse in Toren oder Punkten oder Sätzen oder jeglicher anderen Form einer Zählung des Ergebnisses ermittelt werden.

Werden „Weniger“ oder „Mehr“ als eine bestimmte Vorgabe oder innerhalb eines bestimmten Wertebereichs oder einem bestimmten Zahlenwert entsprechend erzielt?

Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der erzielten Tore, Punkte, Sätze, Punkteinstufungen oder in beliebig anderer Form eines Zählergebnisses einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) „Weniger“ (W) oder „Mehr“ (M) betragen wird als ein bestimmter vorgegebener Wert, der im Wettprogramm veröffentlicht wird.

Die Tipps des Spielteilnehmers können sich auch auf einen oder mehrere Sportler oder eine Mannschaft/en beziehen, welche das Ergebnis oder die Bilanz betreffen, welche von diesem/n Sportler oder dieser Mannschaft/en bei einer Sportveranstaltung erreicht werden. Dazu gehören – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – das Punkteergebnis, die Endposition, die Zeit etc. der Sportveranstaltung. Die festgelegten Grenzen, die Bereiche der Tipps oder die Zahlenwerte, denen entsprochen werden soll, werden im Wettprogramm veröffentlicht.

Ergebnis Halbzeit und Endergebnis

Es ist das Halbzeitergebnis einer Sportveranstaltung in Kombination mit dem Endergebnis derselben Sportveranstaltung vorauszusagen. Es handelt sich um Sportarten, bei denen die Sportveranstaltungen in zwei Halbzeiten ausgetragen werden.

Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) mit der höchsten erzielten Punktzahl

Es ist der Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) bei einer Sportveranstaltung vorauszusagen, in dem die meisten Tore oder Punkte etc. erzielt werden.

Siegvorsprung einer bestimmten Mannschaft

Es ist der Siegvorsprung vorauszusagen, mit dem eine bestimmte Mannschaft bei einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) gewinnt. Der Siegvorsprung entspricht entweder einer bestimmten Anzahl an Toren, Punkten, Sätzen etc. oder liegt in einem bestimmten Wertebereich.

Sieger / Wer gewinnt?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) vorauszusagen.

Sieger / Wer gewinnt? – ohne Unentschieden

Es ist der Sieger einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) ohne Unentschieden vorauszusagen.

Wer gewinnt die Head-to-Head Wertung?

Es ist vorauszusagen, welcher von zwei Teilnehmern (Mannschaften, Spielern, Fahrern etc.) eine Sportveranstaltung in einer besseren Position beenden wird als der andere (Mannschaften, Spielern, Fahrern etc.).

Wette auf den Sieg eines Sportlers, Teilnehmers oder einer Mannschaft

Es ist vorauszusagen, welcher Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder welche Mannschaft eine Sportveranstaltung (oder einen bestimmten Abschnitt von ihr) gewinnen wird.

Wer wird Teilnehmer?

Es ist vorauszusagen, welche Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaften an einer bestimmten Sportveranstaltung (oder einen bestimmten Abschnitt von ihr) teilnehmen.

Aus welcher Gruppe geht der Gewinner hervor?

Es ist aus einer bestimmten Anzahl von Gruppen diejenige vorauszusagen, aus welcher der Gewinner einer Sportveranstaltung hervorgeht.

Die Gruppe, aus der der Gewinner hervorgeht, ist diejenige, die der Sportveranstalter offiziell bekannt gibt. Sie wird gemäß den Wettkampfbregeln festgelegt.

Sportler oder Mannschaft, der bzw. die die höchste Medaillenzahl, die höchste Gewinnanzahl oder die höchste Punktzahl erreicht bzw. den Medaillenspiegel gewinnt

Es ist der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft vorauszusagen, der bzw. die in einer Sportveranstaltung (oder in einem Abschnitt der Sportveranstaltung in einer oder mehreren Sportarten oder Disziplinen) die höchste Medaillenzahl, die höchste Medaillenzahl für eine bestimmte Kategorie, die höchste Anzahl an Gewinnen oder die höchste Punktzahl erzielt bzw. den Medaillenspiegel gewinnt.

Platzierung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers auf einer bestimmten Position, in einem Positionsbereich, in einer Qualifikationsposition in einer Sportveranstaltung (oder eines Abschnitts von ihr)

Es ist vorauszusagen, ob sich eine oder mehrere Mannschaft/en oder ein oder mehrere Teilnehmer in einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) auf einer bestimmten Position (z. B. erste Mannschaft wird auf der 1. Position platziert, zweite Mannschaft auf der 2. Position platziert etc.), innerhalb eines Positionsbereichs (z. B. die Mannschaft wird auf einer der Positionen 4 bis 6 platziert) oder auf einer Qualifikationsposition (z. B. die Mannschaft wird auf Position 1 bis 2 in der Gruppe platziert und für der nächsten Runde qualifiziert; die Positionen 1 und 2 sind Qualifikationspositionen) platziert.

Die Schlussplatzierungen sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A §13 Abs. 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden mögliche, auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

Die Anzahl der Qualifikationspositionen in einem bestimmten Abschnitt (z. B. in der Gruppenphase) wird vom Sportveranstalter entschieden und kann nach Ermessen der Gesellschaft im Wettprogramm bekannt gegeben werden.

Wer erreicht die beste Position in der Gruppe?

Es ist vorauszusagen, ob das Ergebnis einer Mannschaft in einer Gruppe bei einer bestimmten Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) dazu führt, dass sie diese

in einer besseren Position beendet als andere Mannschaften in dieser Gruppe. Statt einer Mannschaft kann es sich auch um einen einzelnen Sportler etc. handeln.

Teilnehmer in einem Finale einer Sportveranstaltung

Es ist vorauszusagen, welche Mannschaften oder Teilnehmer das Finale einer bestimmten Sportveranstaltung erreichen werden.

III. Sportartspezifische Wettregeln

Die „Sportartspezifischen Wettregeln“ gelten für die im Folgenden genannten Sportarten vorrangig.

Fußball

Sieger der ersten Halbzeit?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels vorauszusagen.

Sieger der zweiten Halbzeit?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der zweiten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels vorauszusagen.

Sieger der ersten Halbzeit und des Spiels?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels und des gesamten Spiels vorauszusagen.

Erzielen beide Mannschaften mindestens ein Tor?

Es ist vorauszusagen, ob „keine oder nur eine Mannschaft“ (**Nein**) oder „beide Mannschaften“ (**Ja**) in einem Fußballspiel (oder in einer bestimmten Halbzeit oder in einem bestimmten Abschnitt) zumindest ein Tor erzielen oder nicht.

Anzahl der erzielten Tore?

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Anzahl von Toren, die in einem Fußballspiel (oder in einer bestimmten Halbzeit oder in einem bestimmten Abschnitt) von einer oder beiden Mannschaften erzielt werden, innerhalb eines bestimmten Wertebereichs liegt.

In welcher Halbzeit werden mehr Tore erzielt?

Es ist vorauszusagen, in welcher Halbzeit eines Fußballspiels mehr Tore erzielt werden.

2-Weg-Sieger Spezial (Einsatz zurück)

„Auswärtssieg oder Unentschieden“:

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit „Auswärtssieg oder Unentschieden“ enden wird. Im Falle eines Heimsiegs wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

„Heimsieg oder Auswärtssieg“:

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit „Heimsieg oder Auswärtssieg“ enden wird. Im Falle eines Unentschieden wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

„Heimsieg oder Unentschieden“:

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit „Heimsieg oder Unentschieden“ enden wird. Im Falle eines Auswärtssiegs wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

„Heimsieg zu null“ oder „Auswärtssieg zu null“?

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel als „Heimsieg“ oder als „Auswärtssieg“ enden wird, ohne dass die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielen wird.

„Welche Mannschaft gewinnt die erste Halbzeit oder das Spiel“ oder „Welche Mannschaft gewinnt die erste Halbzeit oder die zweite Halbzeit eines Spiels“?

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft entweder die erste Halbzeit oder das gesamte Fußballspiel gewinnen wird, oder vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft entweder die erste Halbzeit oder die zweite Halbzeit eines Fußballspiels gewinnen wird.

„Erzielt die Heimmannschaft in beiden Halbzeiten eines oder mehrere Tore“ oder „Erzielt die Auswärtsmannschaft in beiden Halbzeiten eines oder mehrere Tore“?

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft in beiden Halbzeiten eines Fußballspiels ein oder mehrere Tore erzielen wird.

„Gewinnt die Heimmannschaft beide Halbzeiten“ oder „Gewinnt die Auswärtsmannschaft beide Halbzeiten“?

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft beide Halbzeiten eines Fußballspiels gewinnen wird.

Mit welcher Tordifferenz gewinnt eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel (oder einen bestimmten Abschnitt von ihm)?

Es ist die Tordifferenz (d. h. mit wie vielen Toren Vorsprung eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel oder einen Teil eines Fußballspiels gewinnen wird) vorauszusagen.

**Torschützenkönig bei einem Fußballwettbewerb
Torschützenkönig in einer Mannschaft**

Es ist vorauszusagen, welcher Fußballspieler bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder in einem bestimmten Abschnitt von ihm) die meisten Tore erzielen wird. Oder es ist darüber hinaus vorauszusagen, welcher Fußballspieler unter allen Spielern einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) die meisten Tore erzielen wird.

1. Bei der Bestimmung des Torschützenkönigs des Wettbewerbs oder des Torschützenkönigs in einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einem bestimmten Wettbewerb oder bei einem Teil dieses Wettbewerbs werden die in der Verlängerung erzielten Tore berücksichtigt, die beim Elfmeterschießen (nach der Verlängerung) erzielten Tore und Eigentore jedoch nicht.

Gruppe, in der die meisten Tore erzielt werden

Es ist aus einer bestimmten Zahl von Gruppen die Gruppe vorauszusagen, in der die meisten Tore erzielt werden.

Abschneiden einer Mannschaft bei einem Fußballwettbewerb

Es ist vorauszusagen, wie eine bestimmte Mannschaft in einem Fußballwettbewerb abschneidet (z. B. Aus in der Vorrunde, Aus im Viertelfinale etc.).

Basketball

Alle Wettarten bei Basketballspielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen angeboten. Verlängerungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn

- a) Wetten auf das Endergebnis des Basketballspiels angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
- b) Wetten auf Halbzeit-/Endergebnisse ohne Handicap angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
- c) Wetten auf das Endergebnis des Basketballspiels angeboten werden, bei denen „Doppelte Chance“ angeboten wird.

Es kann darüber hinaus ein Tipp auf das Halbzeit-/Endergebnis eines bestimmten Basketballspiels, bei dem die Möglichkeit eines Unentschiedens nicht angeboten wird, abgegeben werden.

Wer gewinnt die Halbzeit und das Spiel?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit (erstes und zweites Viertel) eines bestimmten Basketballspiels und des gesamten Spiels vorauszusagen.

„Sieger erste/zweite Halbzeit“, „Sieger erstes/zweites/drittes/viertes Viertel in einem Basketballspiel

Es ist vorauszusagen, welche Mannschaft Sieger „erste/zweite Halbzeit“ oder „Sieger erstes/zweites/drittes/viertes Viertel“ eines Basketballspiels sein wird.

Gesamtzahl der Punkte, die innerhalb eines bestimmten Wertebereichs erzielt werden

Es ist vorauszusagen, ob die in einem Basketballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) von beiden Mannschaften erzielte Gesamtzahl der Punkte oder die von einer bestimmten Mannschaft erzielte Gesamtzahl der Punkte oder die von einem bestimmten Basketballspieler erzielte Gesamtzahl der Punkte innerhalb eines Wertebereichs, welcher im Wettprogramm veröffentlicht ist, liegen wird.

Ist die Gesamtpunktzahl ungerade oder gerade?

Es ist vorauszusagen, ob die gesamte Punktzahl, die von beiden Mannschaften (oder einer bestimmten Mannschaft) in einem Basketballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) erzielt werden wird, eine ungerade oder gerade Zahl ergibt.

Erfolgreichster Korbwerfer, bester Rebounder oder Spieler mit den meisten Assists bei einer Basketballveranstaltung oder einem Teil dieser Veranstaltung

bzw.

Spieler mit den meisten Punkten, Rebounds oder Assists einer Mannschaft

Es ist voraussagen, welcher Basketballspieler bei einer bestimmten Basketballveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) die meisten Punkte, Rebounds oder Assists erzielen wird. Es ist darüber hinaus vorauszusagen, welcher Basketballspieler einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einer bestimmten Basketballveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) die meisten Punkte, Rebounds oder Assists erzielen wird.

1. Bei der Ermittlung des besten Korbwerfers, Rebounders oder Assistgebers eines Wettbewerbs (oder einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einer bestimmten Veranstaltung oder einem bestimmten Abschnitt dieser Veranstaltung) werden die Punkte, die in einer möglichen Verlängerung erzielt werden, ebenfalls berücksichtigt.

Tennis

Alle Wetten werden erst gültig, sobald der erste Ball des Tennismatches gespielt wurde. Sollte einer der Teilnehmer (durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation etc.) vor dem Tennismatch aufgeben, werden die Quoten für alle angebotenen Wettereignisse des Tennismatches auf Eins (1,00) gesetzt. Ändert sich die Gesamtzahl der gespielten Sätze gegenüber der ursprünglich angegebenen Anzahl, dann werden alle Wetten auf das Tennismatch auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

Bei allen Wetten, die sich auf die Anzahl der gespielten Spiele beziehen, zählt ein "Tiebreak" als ein Spiel.

Für den Champions Tiebreak (der Tiebreak wird nicht auf 7 Punkte, sondern bis 10 Punkte gespielt) gilt eine abweichende Sonderregel: Wird ein Spiel durch einen „Champions Tiebreak“ anstatt durch einen Entscheidungssatz entschieden, zählt der „Champions Tiebreak“ für alle Wetten als Satz und nicht als „Tiebreak“.

Satzwette- korrektes Ergebnis in Sätzen?

Es ist das korrekte Ergebnis eines Tennismatches nach gewonnenen Sätzen vorauszusagen, z.B. 2:1; 3:0 etc.

Ist die Zahl der Spiele gerade oder ungerade?

Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der Spiele in einem bestimmten Tennismatch gerade oder ungerade sein wird.

Gesamtzahl der Sätze?

Es ist die Anzahl der Sätze, die in einem bestimmten Tennismatch gespielt werden, vorauszusagen.

Gewinnt der Spieler einen Satz oder nicht?

Es ist vorauszusagen, ob ein bestimmter Spieler einen Satz in einem Tennismatch gewinnen wird. Der Spielteilnehmer kann auch voraussagen, ob ein bestimmter Spieler keinen Satz in einem Tennismatch gewinnen wird.

Ist die Zahl der gespielten Spiele in einem bestimmten Satz gerade oder ungerade?

Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der Spiele in einem bestimmten Satz eines Tennismatches gerade oder ungerade sein wird.

Wer gewinnt die meisten Spiele?

Es ist vorauszusagen, welcher Tennisspieler die meisten Spiele in einem Tennismatch gewinnen wird.

American Football

Alle Wettarten bei American Football-Spielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen angeboten. Verlängerungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn Wetten auf „Wer gewinnt die erste Halbzeit und das Spiel“ angeboten werden.

Zudem werden alle Wetten auf „Sieger/Wer gewinnt“ (ohne Handicap) auf die Quote Eins (1,00) gesetzt, wenn das Spiel nach der Verlängerung unentschieden endet.

Wer gewinnt die erste Halbzeit und das Spiel?

Es ist der Gewinner der ersten Halbzeit (erstes und zweites Viertel) eines American Football-Spiels und der Gewinner desselben Spiels vorauszusagen.

Motorsport

Für die Bestimmung der Pole-Position-Ergebnisse wird die offizielle Ergebnisliste, die durch den Sportveranstalter bekannt gegeben wurde, herangezogen. Nach Bekanntgabe der ersten offiziellen Schlussplatzierungen werden möglicherweise auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

Für die Ergebnisermittlung eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye gilt: die Endplatzierungen der Fahrer sind diejenigen Positionen, die bei der offiziellen Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A § 13 Abs. 1 durchgeführt. Als Start eines Grand Prix-

Rennens bei Formel 1 oder Moto GP gilt der Start der Aufwärmrunde. Folglich gilt jeder Fahrer, der seine Position für die Aufwärmrunde bzw. die Boxengasse (z. B. Start aus der Boxengasse) einnimmt, als Teilnehmer des Rennens.

Sieger / Wer gewinnt?

Es ist vorauszusagen, welcher Fahrer die Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye einnehmen wird oder bei einem Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye den ersten Platz belegen wird. (z.B. Formel 1, Moto GP, WRC etc.).

Wer belegt die ersten beiden Plätze?

Es ist vorauszusagen, welche Fahrer bei einem Rennen zur Ermittlung der Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye oder bei einem Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye den ersten und den zweiten Platz belegen werden (z. B. Formel 1, Moto GP, WRC etc.).

Wer gewinnt die Head-to-Head-Wertung?

Es ist vorauszusagen, welcher von zwei Fahrern ein Rennen zur Ermittlung der Pole-Position (z.B. Qualifying), einen Grand Prix, ein Rennen oder eine Rallye in einer besseren Position beenden wird als der andere.

Falls einer der beiden Fahrer auf Basis der von ihm erreichten Zeit oder anderer Faktoren nicht klassifiziert wird, gilt der Tipp für diesen Fahrer als verloren, während der Tipp auf den anderen Fahrer als gewonnen gilt.

Falls beide Fahrer nicht klassifiziert sind, werden die Wetten auf beide Fahrer auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

Falls ein Fahrer nicht am Rennen zur Ermittlung der Pole-Position (z. B. Qualifying) teilnimmt, werden die Wetten auf beide Fahrer auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

Exakte Platzierung eines Fahrers?

Es ist vorauszusagen, ob sich ein Fahrer in einem Rennen zur Ermittlung der Pole-Position eines Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye (z. B. Formel 1, Moto GP, WRC etc.) auf einer der ersten zwei Positionen (oder der ersten drei oder der ersten vier oder der ers-

ten sechs oder der ersten acht Positionen) platziert wird oder ob ein Fahrer auf einer der ersten zwei Positionen (oder der ersten drei oder der ersten vier oder der ersten sechs oder der ersten acht Positionen) eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye platziert wird.

Welcher Fahrer belegt die bessere Platzierung?

Es ist vorauszusagen, welcher Fahrer, der sich in einer Gruppe von Fahrern befindet, ein Grand Prix-Rennen oder ein Rennen oder eine Rallye in einer Position beenden wird, die eine bessere ist, als die Position, die die anderen Fahrer dieser Gruppe belegen werden.

Falls keiner der Fahrer der Gruppe klassifiziert wird, gilt derjenige Fahrer als Gewinner, der die meisten Runden beendet hat. Falls alle Fahrer dieselbe Anzahl von Runden absolviert haben, werden alle Wetten auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

Wer gewinnt die meisten Rennen?

Es ist vorauszusagen, wie viele Siege ein Fahrer oder ein Team bei einer Motorsport Meisterschaft (z.B. Formel 1 oder Moto GP oder WRC) erringen wird.

Golf

In Turnieren, in denen die Anzahl der zu spielenden Runden reduziert wird, werden Wetten auf den Gewinner des Turniers gemäß dem offiziellen Ergebnis gewertet, unabhängig von der Anzahl der gespielten Runden. Der Spieler, der den Siegerpokal erhält, gilt als offizieller Sieger. Ein Spieler gilt dann als offizieller Teilnehmer eines Turniers, sobald er einen Abschlag („tee-off“) ausgeführt hat. Scheidet ein Spieler nach dem Abschlag aus, werden Wetten auf Gesamtsieg-, Gruppen-, Sportveranstaltung- und „18-Loch-Wetten“ als verloren gewertet.

Wer erreicht die bessere Platzierung?

Es ist vorauszusagen, welcher Spieler die bessere Platzierung am Ende der Golfveranstaltung erreichen wird.

Wenn ein Spieler den Cut nicht erreicht, gilt der andere Spieler als Gewinner. Wenn beide Spieler den Cut nicht erreichen, wird der Spieler zum Sieger bestimmt, dessen Punktzahl

dem Cut am nächsten war. Wenn beide Spieler eine bestimmte Runde nicht abschließen, so gilt der Spieler als Sieger, der in der vorherigen Runde die niedrigste Punktzahl erzielt hat.

Sollte ein Spieler disqualifiziert werden - entweder vor Abschluss von zwei Runden oder nachdem beide Spieler den Cut gemacht haben - gilt der andere Spieler als Sieger. Wenn beide Spieler disqualifiziert werden, gilt der Spieler, der am weitesten im Turnier vorangekommen ist, als Sieger. Wenn ein Spieler entweder während der dritten oder vierten Runde disqualifiziert wird, wenn sein Gegner bereits den Cut verpasst hat, gilt der disqualifizierte Spieler als Gewinner.

Eishockey

Alle Wettarten bei Eishockey-Spielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen und Penaltyschießen ausgewertet. Verlängerungen und Penaltyschießen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn

- a) Wetten auf das Endergebnis des Eishockey-Spiels angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird.
- b) Wetten auf das Endergebnis des Spiels mit Handicap angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird.
- c) Wetten auf das Endergebnis des Spiels angeboten werden, bei denen eine „Doppelte Chance“ angeboten wird.

Wintersport

Bei Weltcup-Rennen werden alle Wetten nach dem offiziellen Rennergebnis zum Zeitpunkt der Siegerehrung ausgewertet.

Bei Turnieren werden alle Wetten nach dem offiziellen Rennergebnis zum Zeitpunkt der ersten Ehrung der Sieger (erste Blumen-Zeremonie) ausgewertet.

Nach der ersten Blumen-Zeremonie, Siegerehrung oder der Bekanntgabe des offiziellen Endergebnisses werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

Radrennen

Die Schlussplatzierungen der Fahrer sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A § 13 Abs. 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden möglicherweise auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

Es muss mindestens ein Radrennfahrer/eine Mannschaft des Rennens das Rennen abschließen, ansonsten werden alle Wetten auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

Kampfsport

Wenn ein Kämpfer zu einer Runde nicht antritt, dann gilt die zuvor beendete Runde als die letzte Runde des Kampfes.

Leichtathletik

Platzierung eines Sportlers auf den ersten beiden (oder auf den ersten drei, den ersten vier, den ersten sechs oder den ersten acht) Positionen

Es ist vorauszusagen, ob sich ein Sportler auf einer der ersten beiden Positionen (oder der ersten drei, der ersten vier, der ersten sechs oder der ersten acht) Positionen in einer Sportveranstaltung platzieren wird.

Die Schlussplatzierungen sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil A § 13 Abs. 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

Der Startzeitpunkt einer Leichtathletik-Sportveranstaltung ist der erste Qualifikationswettbewerb während der Sportveranstaltung. Ein Sportler hat an der Sportveranstaltung teilgenommen, sobald er am ersten Qualifikationswettbewerb – oder an einer späteren Runde – teilgenommen hat.

Ende Teil B